gen, privilegirte oder hypothekarische Forderungen haben, aufgefordert: die dort, zur Wahrung ihrer Kechte erfors derlichen, vorschriftsmäßigen Einschreibungen bei dem HyspothekensBewahrer des HauptsDrtes des Arrondissements, worin die beschwerten Güter liegen, zur rechten Zeit, und zwar vor dem 31. Juli d. J., zu bewirken.

51. Bocholt den 12. Juli 1810. (R. b. Ropf = und Extra = Steuer.)

Fürstlich : Salmisch : gemeinschaftliche Regierung.

Unter Bezeichnung der in den Zeitumständen liegenden Ursachen der seitherigen erhöheten Steuerbeiträge, und nach Erörterung des obwaltenden Bedürsnisses zur forts dauernd nöthigen Unterhaltung des Rheinbundes Sontinzgentes, zur Kostenbestreitung der neuen Grundsteuer-Rezgulirung und zur Deckung der übrigen auf dem Ertrassteuersonds haftenden Landeslasten im zweiten Semester des laufenden Jahres, wird:

- 1) eine allgemeine Kopfsteuer und
- 2) eine extraordinaire Steuer, nach Maßgabe ber (mehrfach modificirten) Berordnung vom 28. November 1803 (conf. Nr. 39 d. 2ten Abth. d. S.) ausgeschrieben.

Zugleich wird, nebst ausführlicher Vorschrift über die Umlageart und die Hohe der Beitrage dieser beiden Steuern, u. A. bestimmt:

- a) daß die Ropfsteuer, im Betrage von 8 Ggr., von allen Unterthanen und Einwohnern, ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes und der Religion, erhoben werden soll, welche am Ende August d. J. bereits 17 Jahre alt sind und das 60ste Lebensjahr noch nicht vollens det haben, in so fern sie nicht zu den gewöhnlichen mosnatlichen Schatzungen überhaupt, oder aber zu der Ertrascheuer 1/3 Rthsr. und mehr beitragen, oder Ausländer ohne eigenen Haushalt, oder wirklich arm sind;
- b) daß die Extra Steuer nach speziell vorgeschriebes nen, mehrfach abgeanderten Satzen und in den herkomms lichen Quoten einfach, doppelt und resp. dreifach entrichs tet werden muß;

c) daß anstatt der Kappensaat-Tare, die am 27. und 29. Juli v. J. (Nr. 42 d. S.) festgesetzten Fruchtpreise bei der Reduktion der Naturalerträge angewendet werden sollen, und

d) daß die Kopfsteuer in den nächsten vier Monaten in Quartalraten, die Extra-Steuer aber am Ende August und medio October d. J. in zwei Halften erhoben und deren Erträge sofort an den General-Schahungs-Empfans ger abgeliefert werden mussen.

52. Anholt den 4. Juni und Ahaus den 20. Juli 1810. (R. b. Markentheilungen 20.)

Constantin, Fürst zu Salm = Salm 2c. und Morit, Prinz zu Salm = Kyrburg 2c., im Namen der fürstl. Salm=Kyrburg'schen Vormundschaft 2c.

Wir haben zur mehrern Beförderung des Markens Theilungs : Geschäfts, sowohl in Betreff der Stimm : Fåshigkeit und Führung bei den deshalbigen Verhandlungen, als wegen der in Unserer Verordnung vom 14. August und 16. November 1809 (Nr. 44 d. S.) schon beabsichtigten schleunigen und unpartheisschen Rechtspflege bei allen darüber vorkommenden Streitfragen, folgendes als Nachtrag zu gedachter Verordnung festzusetzen beschlossen, und verordnen hiermit:

- 1) Bei allen auf Theilung ber Marken Bezug habenben Berathschlagungen und Beschlüssen sollen die Selbsthörigen oder Frei Bauern, Sit und Stimme haben und führen; wo letztern aber frei stehet, einen oder zwei zu diesen Berhandlungen zu bevollmächtigen, und die Markenrichter sich verwenden mögen, zur Beförderung des Geschäfts, solche Bevollmächtigungen zu bewirken.
- 2) Die billige Observanz, daß die Stimme eines Gutsherrn von noch so vielen Markenberechtigten Gutern bei Marken Ronventionen nur für eine, wie auch, daß die Stimme des Gutsherrn eines schappflichtigen Halb-Erbes gleich viel als jene des Gutsherrn eines oder mehreren Voll-Erben gelte, wird als allgemeine Norm bestätigt.
- 3) Ueber die Fragen: a) ob den Gutsherrn von Kotten ein Stimm-Recht einzuräumen,